

Satzung
über die Einführung von Straßennamen und der Hausnummerierung des
Marktes Emskirchen

Vom 09.01.2006

Auf Grund des Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) und des Artikel 52 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen und Plätze werden vom Marktgemeinderat festgelegt. Über die Bezeichnung wird ein Ortsplan erstellt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Marktgemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

Hausnummerierung

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes bewohnbare Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Marktgemeinde legt die Nummernfolge der Hausnummern fest und teilt die Hausnummern zu. Dem Grundstückseigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Verpflichtung des Grundstückseigentümers

Der Eigentümer eines Grundstücks nach § 4 hat sein Grundstück mit der von der Marktgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches – BauGB). Er ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zuteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Marktgemeinde nach § 7 Absatz 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 6

Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer

(1) Zur Anbringung der Hausnummer sind Hausnummernschilder zu benutzen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis der Marktgemeinde.

§ 7

Anbringung der Hausnummer

(1) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist die Hausnummer unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Marktgemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 8

Änderung der Hausnummer

Bei Änderung des bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 – 6 entsprechende Anwendung.

§ 9

Unterhaltung

Die Hausnummern sind von den Grundstückseigentümern so zu unterhalten, dass sie jederzeit lesbar sind.

Schwer lesbare oder unleserliche Schilder sind zu erneuern.

§ 10

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

Die Marktgemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Marktgemeinde Emskirchen vom 15.10.1965 außer Kraft.

Emskirchen, .09. Januar 2006
Marktgemeinde Emskirchen

gez.

Dieter Schmidt
Erster Bürgermeister

